



Stand 20. Dezember 2021

Schutzkonzept der Kirchgemeinde Steckborn während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenvorsteherschaft am 22.10.2020 beschlossen.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet.
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>
(Infoline: 058 463 00 00)
<https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552> (Hotline: 058 345 34 40)
<https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>
- 1.2. Bei allen Veranstaltungen im Innenbereich gilt die obligatorische Maskenpflicht und wenn immer möglich den Abstand von 1.5 Meter einzuhalten. Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.
- 1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.

- 1.4. Die von der Landeskirche herausgegebenen Weisungen sind zu beachten.
https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/20211224_Informationen_zu_Coronavirus_vom_24._Dezember_2021.pdf

2. Hygienemassnahmen

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen sind mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Das Tragen einer Schutzmaske ist im Innenraum obligatorisch. Das Bereitstellen der Schutzmasken ist Sache des Veranstalters.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 3.3. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen und Raumvermietungen

Diese besonderen Weisungen gelten für alle einmaligen und regelmässigen Raumbenutzungen in den kirchlichen Räumen. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind und Veranstaltungen mit Gottesdienstcharakter (siehe Punkt 5). Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet bis auf weiteres über jede einzelne aktuelle Veranstaltung.

- 4.1. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).
- 4.2. Für alle kirchlichen Veranstaltungen in Innenräumen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 16 Jahre, ausser den Gottesdiensten, gilt seit 6. Dezember 2021 und bis 24. Januar 2022 die Zertifikats- und Maskentragpflicht. Ab 20. Dezember 2021 sind dabei nur noch Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat zugelassen (2G). Konsumationen sind analog zur Gastronomie nur noch im Sitzen an festen Sitzplätzen möglich.

4.3 Veranstaltungen bzw. Aktivitäten ohne Zertifikat in Innenräumen in beständigen Gruppen bis max. 30 Personen sind nicht mehr erlaubt.

4.4 Die Höchstzahl der erlaubten Veranstaltungsteilnehmenden richtet sich nach den Vorgaben des Bundes und nach der Raumgrösse gemäss der unten aufgeführten Tabelle:

	(ohne Zertifikat)	(mit Zertifikat)
Saal		70
Cheminéezimmer		12
Küche		3
Kirche	50	220

4.5. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt zusammenleben.

4.6. Wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher zu erfassen sind (Name, Vorname, Telefonnummer, Email-Adresse), sind die Listen 14 Tage aufzubewahren.

4.7. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.

4.8. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Für Konsumationen im Innenraum gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G-Zertifikatspflicht. Apéros und Kirchenkaffees sind im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht möglich. Konsumationen dürfen nur noch im Sitzen an festen Sitzplätzen erfolgen. Das Schutzkonzept von [www.gastrosuisse.ch](https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-211217.pdf) (<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-211217.pdf>) ist zu beachten.

4.9. Chor- und Musikproben unterstehen seit 20. Dezember 2021 der 2G-Zertifikatspflicht. In Gruppen, in denen alle über ein 2G+ Zertifikat verfügen, ist es erlaubt, ohne Maske zu singen. In gemischten Gruppen (2G und 2G+) tragen alle eine Maske. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden und eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein. Bei öffentlichen Aufführungen in Innenräumen ist das 2G-Zertifikat und das Tragen von Masken für das Publikum obligatorisch. Bei Aufführungen im Freien gilt ab 300 Personen eine 3G-Zertifikatspflicht.

4.10. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenvorsteherschaft ein Schutzkonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften inkl. der Kontrolle des Covid-Zertifikats verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

4.11. Bei privaten Veranstaltungen im Familienkreis (bis max. 30 Personen mit 2G-Zertifikat) gilt die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nicht und es dürfen Speisen und Getränke konsumiert werden. Die maximale Personenzahl ist auf 10 Personen begrenzt, wenn mindestens eine ungeimpfte oder ungenesene Person dabei ist.

- 4.12. Für Angebote und Aktivitäten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht. Für alle ab 12 Jahren gilt die Maskenpflicht. Analog zu den Thurgauer Schulen gilt für Jugendliche im Oberstufenalter im Religions- und Konfirmationsunterricht die Maskenpflicht. Detaillierte Bestimmungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 können dem Schutzkonzept für Anlässe von Kirchgemeinden mit Kindern und Jugendlichen entnommen werden: https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten_06.12.2021.docx Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen für alle Teilnehmenden der 2G-Zertifikatspflicht. Von der Durchführung von Lagern wird in der aktuellen Coronasituation abgeraten.
- 4.13. Mitarbeitende und Behördenmitglieder, die in einem Angestellten-Verhältnis oder Wahl-Verhältnis zur Landeskirche oder zu einer Kirchgemeinde stehen und die im dienstlichen Rahmen aktiv an Veranstaltungen teilnehmen bzw. diese ausrichten, unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Dies gilt auch für anderweitige berufliche Aufgaben und Pflichten. Freiwillige, die weder bei der Landeskirche noch einer Kirchgemeinde angestellt sind, unterstehen der Zertifikatspflicht, soweit sie im Einzelfall erforderlich ist.

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.4).
- 5.2. Der Bundesrat hat beschlossen, dass für alle Veranstaltungen im Innenbereich, dazu gehören auch Gottesdienste, ab 13. September 2021 die Zertifikatserfordernis und eine Maskentragpflicht gilt. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind nur noch Gottesdienste im Innenbereich, an denen bis max. 50 Personen teilnehmen. An Gottesdiensten im Innenbereich, an denen 50 oder mehr Personen teilnehmen, müssen seit dem 20. Dezember 2021 die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat 2G vorweisen können (ausser Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre). Ein Covid-Zertifikat 2G erhalten jene Personen, die geimpft oder von der Krankheit genesen sind. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.1) sowie das entsprechende Schutzkonzept https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_Gottesdienste_mit_Zertifikat_vom_20._Dezember_2021.docx. Für Gottesdienste im Aussenbereich besteht bis 300 Personen keine Zertifikatserfordernis.
- 5.3. Im Innenbereich sind bei Gottesdiensten ohne Anwendung des Covid-Zertifikats maximal 50 Teilnehmende (inkl. Kinder und aktiv Mitwirkende der Kirchgemeinde) zugelassen. Bei Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht muss wie bis anhin eine Maske getragen werden. Von der Maskentragpflicht ausgenommen, sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können. Die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher sind zu erfassen. Es ist das entsprechende Schutzkonzept der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz zu beachten https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_Gottesdienste_ohne_Zertifikat_vom_20._Dezember_2021.docx.
- 5.4. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.

- 5.5. Für Gemeindegesang in Gottesdiensten mit oder ohne Zertifikatspflicht gilt die Maskenpflicht. Zulässig ist in Gottesdiensten auch der Auftritt von Chören und Instrumentalistinnen und Instrumentalisten, die aktiv Mitwirkende sind aber zur maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen mitzuzählen. Für den Auftritt von Chören in Gottesdiensten (gilt auch für Chorkonzerte) ist ein 2G-Zertifikat erforderlich und es gilt Maskenpflicht. Werden die Masken beim Singen nicht getragen, ist zusätzlich ein Testzertifikat – also 2G+ - nötig. 2G+ bedeutet, dass die letzte Impfung oder der «Booster» noch nicht vier Monate her ist oder dass zusätzlich zum Ausweis für «genesen» oder «geimpft» ein Test vorgelegt wird. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne Maske auftreten. Ebenfalls ohne Maske auftreten, dürfen professionelle Künstlerinnen und Künstler; sie müssen aber über ein 3G-Zertifikat verfügen. Weiterhin müssen in allen Gottesdiensten mit Chorauftritten die Kontaktdaten aller Gottesdienstbesucherinnen und -besucher erfasst werden.
- 5.6. Taufen sind möglich. Von den Anwesenden, welche die Distanzregeln (Punkt 1.2) nicht einhalten können, müssen die Kontaktdaten erfasst und während 14 Tagen aufbewahrt werden.
- 5.7. Die Feier des Abendmahls ist möglich. Brot und Wein werden vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet. Der Wein wird in Einzelbechern gereicht und vor der Austeilung werden die Hände desinfiziert. Wer Brot und Wein austeilte, trägt eine Schutzmaske.
- 5.8. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.9. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6. Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1). <https://av.tg.ch/coronavirus.html/10695>
- 6.2. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 7.1. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) eingehalten werden kann. Es gilt die Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und in Büros, die von mehr als einer Person benutzt werden.
- 7.2. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Es gilt die Maskentragpflicht. Wenn die Sitzung in einem grossen, gut belüfteten Raum stattfindet, kann der/die Redende die Maske jeweils abnehmen. Für Sitzungen empfiehlt der Kirchenrat Zertifikatspflicht.

- 7.3. Kirchgemeindeversammlungen können ohne Zertifikatspflicht und ohne Personenbegrenzung stattfinden. Es gilt eine Maskenpflicht und die volle Kapazität an Sitzplätzen darf nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden.

8. Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 8.1. Die Kirchenvorsteherschaft ist befugt, das Schutzkonzept den geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Steckborn, 22. Oktober 2020

Evangelische Kirchenvorsteherschaft Steckborn

Formular ist gültig ohne Unterschriften

Bestätigung

Art der Veranstaltung:		
Datum, Zeit:		
Ort, Gebäude:		
Anzahl der zu erwartenden Besucher:		
Verantwortliche Person für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und ggf Kontrolle des Covid-Zertifikats:	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
Unterschrift, Datum: Veranstalter:		
Unterschrift, Datum: Behörde:		